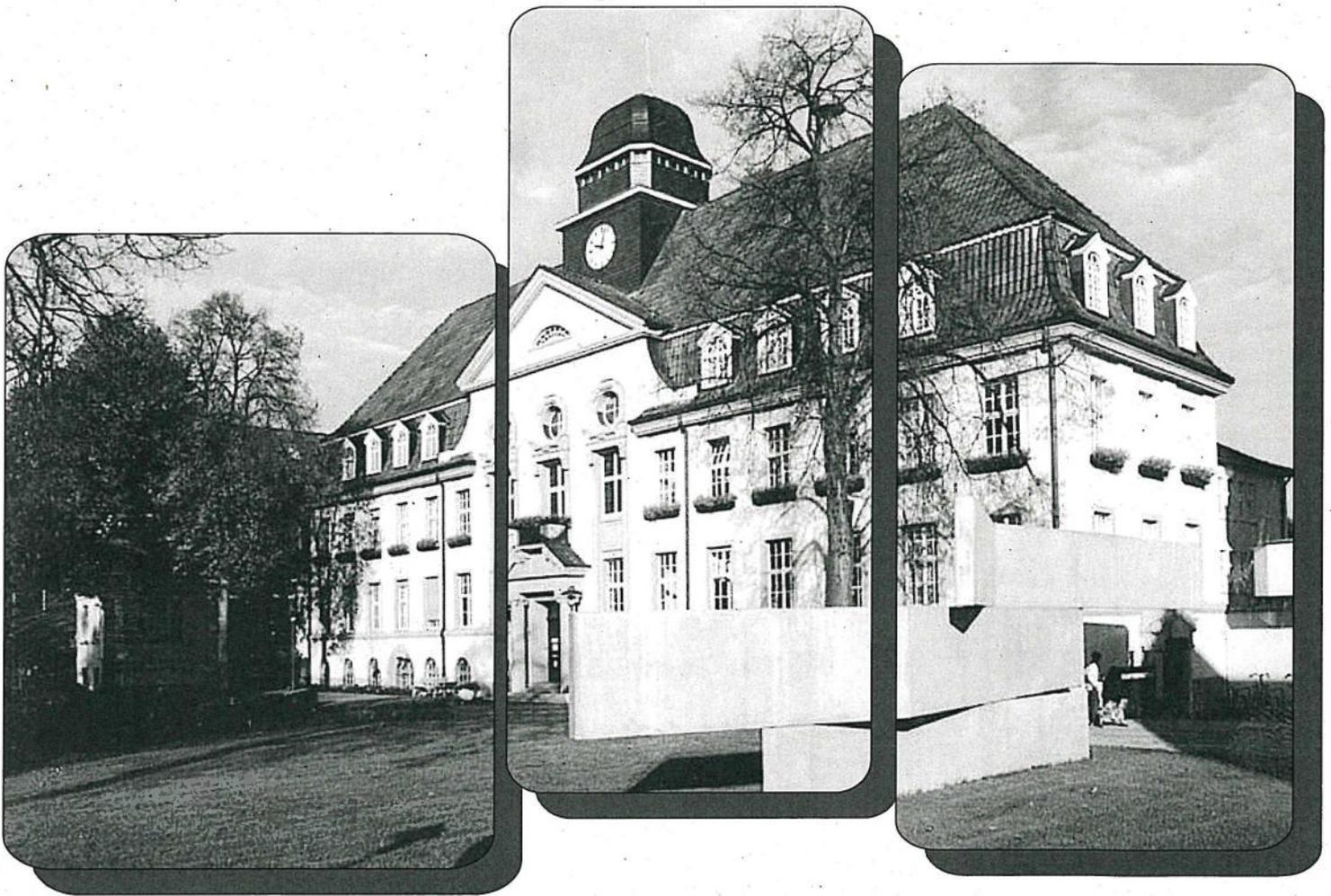


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 58/2021
Ausgabetag: 11.06.2021

11



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | |
|--|---|
| 1. Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Selm vom 26.11.2020 | 3 |
|--|---|

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Allgemeinverfügung zur Aufhebung
der Allgemeinverfügungen der Stadt Selm
vom 26.11.2020

Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Stadt Selm vom 26.11.2020 (Allgemeinverfügung der Stadt Selm zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2), die aufgrund der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 sowie 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erlassen wurden, aufgehoben.

Begründung:

Für den Bereich Skateanlage und umgebendes Gelände ist mit Wirkung vom 27.11.2020 vor allem aufgrund des steigenden Infektionsgeschehens und der Schlussfolgerung, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz in dem Bereich regelmäßig der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine allgemeine Maskenpflicht angeordnet worden.

Die Schutzmaßnahme war geeignet, der weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Sie war auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers drohte. Die Schutzmaßnahme stand zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der daher gerechtfertigt war.

Aufgrund des nunmehr stark rückläufigen Infektionsgeschehens und der damit einhergehenden Tatsache, dass im Kreis Unna ab dem 12.06.2021 die Inzidenzstufe 1 vorliegt, ist es angemessen, die Maskenpflicht für den angeordneten Bereich wieder aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Selm, den 11.06.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Orlowski', written over the date and name.

Orlowski

Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde